

Zeitschrift: Rote Revue : sozialistische Monatsschrift
Herausgeber: Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Band: 18 (1938-1939)
Heft: 6

Artikel: Kantonale Einführungsgesetze zum Schweizerischen Strafgesetzbuch
Autor: Lüchinger, A.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-333492>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

kunft nicht gering, die alljährlich unser Land aufsuchen, um hier ihre Ferien zu verbringen. Es ist wirklich nicht einzusehen, weshalb deutsche Juden, die sich in andern Ländern regelrecht niedergelassen haben, einen Ferienaufenthalt in der Schweiz mit bürokratischen Schikanen erkaufen müßten. Jeder von uns würde als Jude — was wir dank vorsichtiger Wahl unserer Eltern nicht sind — jeder von uns würde sich dagegen aufbäumen und die Schweiz Schweiz sein lassen. Ich will anerkennen, daß die Fremdenpolizei den begangenen Fehler bald eingesehen und korrigiert hat. Ob es ihr damit gelungen ist, den angeordneten Schaden wieder gut zu machen, steht freilich auf einem andern Blatt.

Es ist klar, daß wir nicht unbesehen alles mit offenen Armen empfangen können, was sich an unsere Grenzen drängt. Aber das ist noch kein Grund, durch den totalitären Staaten abgeguckte Maßnahmen erwünschte Gäste zu verärgern und wegzuscheuchen. Zudem sind die Juden noch nicht das Unangenehmste, was gegenwärtig aus Deutschland zu uns kommt. Es wäre nicht unangebracht, wenn die Bundespolizei sich dann und wann etwas einsatzbereiter gegen die anmaßliche Nazi-Einsatzbereitschaft zeigen würde, auch da, wo sie in studentischer Verkleidung auftritt.

In uns allen steckt, uns bewußt oder unbewußt, der Antisemit. Aber wir dürfen ihn nicht großziehen und ihm nicht nachgeben, sondern, wenn er sich gar zu ungebärdig stellt, den Erzschemel aus unserer Brust herausreißen. So sollte man auch bei der eidgenössischen Fremdenpolizei tun, damit sich nicht mehr ereignet, daß in ihren Verfügungen, wie in den Einreisevorschriften für »Nichtarier«, ein Schuß Antisemitismus herauszuspüren ist.

Es gilt den Anfängen zu wehren, um so mehr, als nicht von der Hand zu weisen ist, daß solcher amtlicher Antisemitismus auch bei uns schon da und dort keimenden Neigungen schmeichelt und Auftrieb verleiht. Das ist ein gefährliches Ding, und was anfänglich als ein harmloses und schier spaßiges Wasserlein daherrieselt, wird urplötzlich zum reißenden Strom, der jede Menschlichkeit hinwegspült. Der Antisemitismus ist die Schändung und Verneinung des christlichen und demokratischen Gedankens. Davor wollen wir uns hüten wie vor der Pest. Wir wollen eingedenk bleiben, daß es über den Rassen und Nationalitäten eine allgemein menschliche Sphäre mit ihren unveräußerlichen persönlichen Rechten und Freiheiten gibt und in der allein wir das Leben als lebenswert empfinden und schätzen.

Kantonale Einführungsgesetze zum Schweizerischen Strafgesetzbuch

Von Dr. A. L ü c h i n g e r.

Am 3. Juli 1938 hat das Schweizervolk die Gesetzesvorlage des Schweizerischen Strafgesetzbuches angenommen, das mit dem 1. Januar 1942 in Kraft treten wird. Damit ist das materielle Strafrecht, das

bisher der Gesetzgebungsgewalt der Kantone unterstand, gesamtschweizerisch geworden, das heißt für das ganze Gebiet der Schweiz gilt vom Jahre 1942 an ein einheitliches Strafrecht. Mit dem 31. Dezember 1941 nimmt der Zustand ein Ende, daß eine Handlung oder Unterlassung in einem Kanton innerhalb des kleinen Gebietes der Schweiz mit Strafe geahndet wird, die in anderen Kantonen straflos ist. Es bedarf sicher keiner langen Zeit, bis wir nicht mehr begreifen, daß das einmal anders hat sein können.

Dagegen werden die Verfahrensvorschriften (Vorschriften über die Strafuntersuchung und Prozeßordnung), die Behördenorganisation und der Straf- und Maßnahmenvollzug nach wie vor Sache der kantonalen Gesetzgebung sein.

Freunde und Gegner der Strafrechtsvereinheitlichung waren bei der Referendumskampagne des vergangenen Jahres darin einer Meinung, daß das neue Schweizerische Strafgesetzbuch ein sehr gutes Gesetzgebungswerk ist. Die Gegnerschaft eines Teiles des Schweizervolkes beruhte denn auch auf Momenten, die nicht die Gesetzesvorlage als solche betrafen, sondern, um es mit einem Worte kurz zu bezeichnen, auf einer föderalistischen Einstellung zu unserem Bundesstaat.

Das ausgezeichnete Gesetzgebungswerk des Schweizerischen Strafgesetzbuches steht und fällt aber in der Praxis mit der Qualität der von den Kantonen zu erlassenden Einführungsgesetze, die die bisherigen kantonalen Vorschriften über die Behördenorganisation, das Untersuchungs- und Gerichtsverfahren und den Straf- und Maßnahmenvollzug dem neuen materiellen Recht anzupassen haben.

Gemäß Art. 401 des Schweizerischen Strafgesetzbuches müssen diese Einführungsgesetze von den Kantonen bis zum 31. Dezember 1940 dem Bundesrate vorgelegt werden, ansonst dieser vorläufig die erforderlichen Verordnungen an Stelle des säumigen Kantons erläßt. Diese Zeit ist angesichts des Umfanges der Materie und insbesondere, wenn wir berücksichtigen, welche schwierige Probleme dabei zu lösen sind, eine außerordentlich kurze. Denken wir nur daran, daß der Bundesgesetzgeber für sein Werk mehr als 40 Jahre gebraucht hat. Es muß deshalb heute schon mit den Vorarbeiten für diese Einführungsgesetze begonnen, es darf nicht erst im letzten Moment an die Ausarbeitung geschritten werden, wenn sich nicht in der Praxis dann außerordentliche Schwierigkeiten einstellen sollen, unter denen in erster Linie die von einer Strafuntersuchung Betroffenen zu leiden haben werden, abgesehen von der Diskreditierung der Justiz, die die weitere notwendige Folge davon wäre. Es ist deshalb notwendig, daß nicht nur die kantonalen Justizdirektionen und ihre Beamten sich mit diesen Fragen heute schon befassen, sondern alle Beamten, die mit der Strafjustiz zu tun haben, und vor allem die Mitglieder der kantonalen Parlamente. Bei der Ausarbeitung der kantonalen Einführungsgesetze zum Schweizerischen Strafgesetzbuch ist die Gelegenheit da, nicht nur einzelne mangelhafte Vorschriften der geltenden Gesetze zu ändern, sondern vor allem auch grundsätzliche Änderungen gegenüber dem bisherigen Rechtszustand ins Auge zu fassen.

Nehmen wir als Beispiel den Kanton Zürich. Das heutige Strafuntersuchungsverfahren ist zu kompliziert und deshalb nicht etwa gut, sondern das Gegenteil. Ist eine Straftat begangen worden, so setzt zunächst das polizeiliche Ermittlungsverfahren ein mit Einvernahmen der Geschädigten, der Zeugen und der Beschuldigten. Daran schließt sich das Verfahren vor dem Untersuchungsrichter an, in dem die gleichen Personen wiederum einvernommen werden. Ueber alle diese Einvernahmen wird genau Protokoll geführt. Kommt es zur Anklageerhebung, dann geht das Aktenmaterial ans Gericht, das sein Urteil in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle lediglich gestützt auf diese Akten fällt. Es sieht die Geschädigten und vor allem auch die Zeugen nicht und auch den Angeklagten nur so lange, als er vor den Schranken steht. Ausgenommen ist das Schwurgericht, wo die Geschworenen und der Gerichtshof (ausgenommen der Schwurgerichtspräsident und der Gerichtsschreiber) die Akten nicht zu Gesicht bekommen, dafür aber das Untersuchungsverfahren sich zum drittenmal wiederholt.

Es gilt also im Kanton Zürich bei Anlaß der Ausarbeitung des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Strafgesetzbuch die Frage der grundsätzlichen Aenderung unseres Untersuchungsverfahrens zu prüfen, im Sinne einer Vereinfachung, so, daß die Untersuchung sich nicht wie bis jetzt vor mindestens zwei Instanzen abspielt mit dem Erfolg, daß Bezirks- und Obergericht lediglich gestützt auf einen Berg Papier, aber ohne persönlichen Eindruck von den beteiligten maßgebenden Personen ihr Urteil fällen müssen. Da muß eine Erneuerung eintreten im Sinne einer Vereinfachung, die aber andererseits zum Ziele hat, dem erkennenden Richter den notwendigen persönlichen Kontakt mit den Menschen, um die sich der Strafprozeß dreht, zu verschaffen und zu ermöglichen, daß sein Urteil ein gerechtes und nicht ein weltfremdes wird.

Das ist nun nur ein Fragenkomplex, der mit dem zürcherischen Einführungsgesetz zum Schweizerischen Strafgesetzbuch zu studieren und zu lösen ist. Daneben gibt es aber noch eine ganze Reihe anderer ebenso wichtiger Probleme, die neu, oder besser als bisher zu regeln sind.

Ein besonderes Gebiet der kantonalen Einführungsgesetze, das auch speziell hervorgehoben werden muß, ist die Jugendstrafrechtspflege. Da das Schweizerische Strafgesetzbuch ein besonderes Jugendstrafrecht geschaffen hat, wird zur Erreichung des damit angestrebten Zieles auch ein besonderes Jugendstrafverfahren zu schaffen sein. Die Mehrzahl der Kantone hatte bisher weder ein Jugendstrafrecht noch ein besonderes Jugendstrafverfahren. Für diese Kantone ist also all das, was nach dieser Richtung in den kantonalen Einführungsgesetzen zu bestimmen ist, Neuland. In den anderen Kantonen, in denen eine besondere Jugendstrafrechtspflege bereits ausgebaut war, ist die Regelung dieses Rechtsgebietes eine denkbar verschiedene. Die Kantone, die hier etwas ganz Neues aufbauen müssen, werden sich die Erfahrungen der anderen Kantone zunutze machen, aber es ist nicht so ganz einfach, sich die nötigen Einblicke in das Rechtssystem dieser Gesetzesvorschriften und vor allem in die Praxis zu verschaffen, und das ist das Wichtige, die Auswirkung der verschiedenartigen Regelungen kennenzulernen. Aber auch für die

Kantone, für die die Jugendstrafrechtspflege kein Neuland mehr ist, gilt es, die getroffene Regelung zu überprüfen, nämlich ob das damit erstrebte Ziel hat erreicht werden können, und damit die Erfahrungen in den anderen Kantonen zu vergleichen. Denn auch hier ist zu sagen: Das neue, vorzügliche Jugendstrafrecht des Schweizerischen Strafgesetzbuches wird illusorisch, wenn nicht die Rechtspflegegesetze und Vollzugsvorschriften der kantonalen Einführungsgesetze in demselben Geist geschaffen und ausgebaut werden.

Auch im Kanton Zürich, um wiederum diesen als Beispiel zu wählen, wird man sich fragen müssen, ob die bisherige Regelung die richtige ist, ob sich das bisherige System bewährt hat oder nicht. Auch hier werden Zweifel nicht unterdrückt werden können, wenn wir uns vergegenwärtigen, daß der kantonale Gesetzgeber die Institution besonderer Jugendgerichte geschaffen hat, die jedoch nur auf dem Papier vorgesehen und nirgends eingeführt worden sind, trotzdem seit der gesetzlichen Regelung bereits 20 Jahre verflossen sind. Von der Möglichkeit des § 377, Abs. 3, der zürcherischen Strafprozeßordnung, nach der durch bloßen Kantonsratsbeschluß für die Beurteilung von Kindern und Jugendlichen besondere Jugendgerichte eingerichtet werden können, ist in keinem der elf Bezirke Gebrauch gemacht worden. Schon das allein zeigt, daß die Frage der Jugendgerichte im Kanton Zürich keine befriedigende Lösung gefunden hat, denn sonst wäre es nicht erklärlich, daß noch nirgends der Wunsch nach einem besonderen Jugendgericht laut geworden ist.

Ueber alle Fragen, die mit der Ausgestaltung der Jugendrechtspflege zusammenhängen, wird demnächst in Zürich an einem Jugendgerichtstag gesprochen werden. Dieser Jugendgerichtstag hat zum Ziel, der Abklärung aller Probleme zu dienen, die durch die Einführungsgesetze zum Schweizerischen Strafgesetzbuch, soweit die Jugendgerichtspflege in Frage steht, aufgeworfen werden. Er wird organisiert von der Schweizerischen Stiftung Pro Juventute, dem Schweizerischen Verein für Straf-, Gefängniswesen und Schutzaufsicht und der Schweizerischen Vereinigung der Beamten der Jugendstrafrechtspflege. Der Kongreß findet in der Aula der Universität Zürich am 24. und 25. Februar 1939 statt. Neben den Strafrechtsprofessoren Hafer-Zürich, Logoz-Genf, Overbeck-Freiburg, Delaquis-Bern und Pfenninger-Zürich wirkt dabei eine ganze Reihe von Praktikern mit: Strafrichter, Staats- und Jugendanwälte, Jugendsekretäre, Vorsteher von Jugendämtern, Mitglieder von Vormundschaftsbehörden, Anstaltsvorsteher u. a.

Es ist außerordentlich verdienstlich, daß die Organisatoren dieses Kongresses es unternommen haben, Gelegenheit zu bieten zu einer gesamtschweizerischen Aussprache über dieses wichtige Gebiet der zu erlassenden Einführungsgesetze zum Schweizerischen Strafgesetzbuch; denn auf diese Art allein ist es möglich, daß die Erfahrungen in den verschiedenen Kantonen ausgetauscht und nutzbringend verwendet werden können.

Ich möchte auf diesen dritten schweizerischen Jugendgerichtskongreß aufmerksam machen und ihn jedem Politiker zum Besuch

empfehlen; denn in Kürze werden sie sich mit diesen Fragen eingehend zu befassen haben.

Die slowakische Reaktion und die Tschechoslowakei

Von ***, Prag.

Seit der Gründung des tschechoslowakischen Staates bis zum Münchener »Friedensvertrag« stand die klerikal-reaktionäre Slowakische Volkspartei des Paters Hlinka, von kurzen Unterbrechungen abgesehen, im schärfsten Gegensatz zur Prager Regierungspolitik. Im Vordergrund dieser Differenzen stand die Forderung der slowakischen Autonomie. Der eigentliche Hintergrund dieser Differenzen und auch die Autonomieforderung war eine der demokratischen Linie der Prager Burg völlig entgegengesetzte extrem-reaktionäre Politik.

Die faschistische Propaganda des Dritten Reiches, der ungarische Revisionismus und die polnische Oberstenclique stützten sich in ihren Argumentationen gegen die Tschechoslowakei sehr oft auf die »unerfüllten Autonomieforderungen« der »unterdrückten Slowaken«. In dieser Propaganda wurde bewußt und geschickt übersehen, daß diese Autonomieforderung gar nicht eine Forderung des slowakischen Volkes war, sondern nur die Forderung einer einzigen Partei. Die Größe dieser Partei, die sich selbst immer als die alleinige Vertretung der Slowaken ausgab, zeigen am besten die Zahlen der Parlamentswahl von 1935. Infolge des Zusammenbruchs der demokratischen Parteien der CSR, auf Grund des Verrats der Westmächte und des vollkommenen Versagens der internationalen Arbeiterbewegung werden diese Zahlen wahrscheinlich nicht mehr das gegenwärtige Kräfteverhältnis widerspiegeln, aber sie geben dafür ein ziemlich getreues Bild der Situation bis zum Oktober 1938. Bei dieser Wahl wurden in der Slowakei 1 790 730 Stimmen abgegeben. Von dieser Zahl hatt die Partei Hlinkas nur 372 280 Stimmen erhalten, während die Parteien der Regierungskoalition, einschließlich der ebenfalls rechten Agrarpartei und der Sozialdemokratie, 628 030 Stimmen und die Kommunisten 210 785 Stimmen erhielten. Die restlichen Stimmen entfielen auf andere Parteien (deutsche, ungarische, polnische, jüdische). Wie wir sehen, war es noch ein weiter Weg bis zur Hlinka-Totalität. Die Gemeindewahlen im Frühjahr 1938 brachten eine weitere Verminderung der Wählerstimmen für die Slowakische Volkspartei.

Wenn man die Politik der Hlinkapartei betrachtet, so zeigt sich deutlich, warum diese Partei von allen Feinden der Tschechoslowakischen Republik, von den deutschen Faschisten bis zu den ungarischen Revisionisten und den polnischen Reaktionären umworben wurde. Seit ihrer Gründung im Jahre 1918 verfolgte die Partei Hlinkas eine klerikal-reaktionäre Politik, die sich mit größter Schärfe gegen alles richtete, was irgendwie fortschrittlich war. Und fortschrittlich war auch der tschechische Staat, in dem die Sozialisten und die national-revolutio-